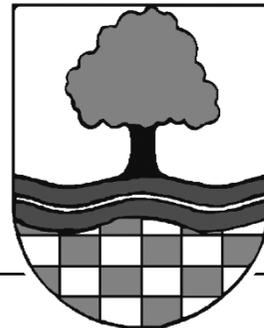


AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 7. Juli 2021 • 17. Jahrgang • Nummer 06/2021

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 10.06.2021 Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 22.06.2021 Seite 1

Hinweis zur Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Seite 2

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 3 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. Juni 2021 (GVBl. II/21, Nr. 62). Seite 3

– Amtlicher Teil –

Beschluss – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 10.06.2021

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-033/2021
Beschluss-Tag: 10.06.2021
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Schulbuchvergabe für das Schuljahr 2021/2022

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Auftrag zur Lieferung der Schulbücher für das Schuljahr 2021/2022 für die Grundschule am Wald und die Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ in Höhe von insgesamt 49.000,00 € an den Bieter 5, natura Fachbuchhandlung, Kleinmachnow, zu vergeben.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 22.06.2021

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-029/2021
Beschluss-Tag: 22.06.2021
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 142 „Dorfstr. 8–11“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 142 „Dorfstr. 8–11“ für den Geltungsbereich gemäß Karte in der Anlage. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1, 111, 131, Teilfläche aus 13 der Flur 7, Gemarkung Miersdorf. Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 12

BauGB im Regelverfahren durchgeführt. Planungsziel ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen EDEKA-Markt mit Wohnungen bzw. betreuten Wohnungen einschließlich der notwendigen Erschließung, für eine multifunktional nutzbare Platzfläche sowie für die Sicherung von Grünflächen.

Beschluss-Nr.: BV-034/2021
Beschluss-Tag: 22.06.2021
Einreicher: Fraktion BfZ

Betreff: Beschluss zu neuen PKW-Leasing-Verträgen der Gemeindeverwaltung Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt: Für alle zukünftig neu zu leasenden PKW werden bevorzugt Elektrofahrzeuge (keine Hybrid-PKW) ausgewählt. Bei der Beschaffung von Nutzkraftfahrzeugen ist zumindest ein Fahrzeug mit ausschließlichem E-Antrieb im Rahmen der Vergabeentscheidung in die engere Wahl zu ziehen. Bei signifikanten Änderungen, die auf die finanziellen Rahmenbedingungen Einfluss haben, ist der Beschluss ggf. durch die GVT zu präzisieren.

Beschluss-Nr.: BV-035/2021
Beschluss-Tag: 22.06.2021
Einreicher: Fraktion B'90/Grüne

Betreff: Erarbeitung einer Förderrichtlinie für Umwelt-, Natur- und Tierschutzprojekte

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, in Anlehnung an die „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ eine Förderrichtlinie für Umwelt-, Natur- und Tierschutzprojekte in Zeuthen zu erarbeiten oder die bestehende Förderrichtlinie zu ergänzen. Der Entwurf soll in der Umweltausschusssitzung spätestens am 05.10.2021 vorgestellt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 10. Mai 2021 kommunalaufsichtlich genehmigte Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 2. Juni 2021 im Amtsblatt für Brandenburg, 2021, Nr. 21, Seite 493, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 3. Juni 2021 in Kraft getreten. Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 11. Mai 2021

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Dritten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Brück, des Amtes Gransee und Gemeinden, der Gemeinde Heidesee, der Gemeinde Schipkau, der Stadt Falkensee, der Stadt Lauchhammer und der Stadt Werneuchen zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

*Im Auftrag
Stevener*

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen g in ihrer 4. Sitzung am 11. März 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Dezember 2020

(Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 51, Seite 1339), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Brück
3. Amt Gransee und Gemeinden
4. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
5. Amt Lebus
6. Amt Lindow (Mark)
7. Amt Neustadt (Dosse)
8. Amt Neuzelle
9. Amt Niemegk
10. Amt Rhinow
11. Gemeinde Eichwalde
12. Gemeinde Fehrbellin
13. Gemeinde Heideblick
14. Gemeinde Heidesee
15. Gemeinde Märkische Heide
16. Gemeinde Michendorf
17. Gemeinde Nuthetal
18. Gemeinde Panketal
19. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
20. Gemeinde Schipkau
21. Gemeinde Schönwalde-Glien
22. Gemeinde Schorfheide
23. Gemeinde Schwielowsee
24. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
25. Gemeinde Zeuthen
26. Landeshauptstadt Potsdam
27. Stadt Altlandsberg
28. Stadt Angermünde
29. Stadt Bad Belzig
30. Stadt Beelitz
31. Stadt Bernau bei Berlin
32. Stadt Cottbus/Chóśebuz
33. Stadt Falkensee
34. Stadt Fürstenberg/Havel
35. Stadt Hohen Neuendorf
36. Stadt Kremmen
37. Stadt Kyritz
38. Stadt Lauchhammer
39. Stadt Oranienburg
40. Stadt Premnitz
41. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
42. Stadt Werneuchen
43. Stadt Wittenberge
44. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 29. April 2021

*gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung“*

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 3 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. Juni 2021 (GVBl. II/21, Nr. 62).

Laut Veröffentlichung des Robert Koch Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) lagen im Landkreis Dahme-Spreewald innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vor. Damit entfällt die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Unterschreitung.

Dies gilt nicht in den Fällen des § 11 Abs. 3 und der §§ 20 bis 22 dieser Verordnung sowie für die Ausübung von Kontaktsport nach § 16 Abs. 1 SARS-CoV-2-UmgV.

Wenn im Landkreis Dahme-Spreewald die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 20 überschreitet, wird die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gilt dann wieder die in der SARS-CoV-2-UgV vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises.

Lübben, den 16.06.2021

*Stephan Loge
Landrat*

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.